

SATZUNG der NARRENZUNFT HORNBERG E. V. an der Schwarzwaldbahn

§ 1 Name und Sitz

Absatz 1

Die Narrenzunft führt den Namen: „Narrenzunft Hornberg e.V.“ und hat ihren Sitz in Hornberg an der Schwarzwaldbahn.

Der Verein ist Mitglied der Vereinigung Schwäbisch – Alemannischer Narrenzünfte e.V.

Absatz 2

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Wolfach.

Absatz 3

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Aufgabe und Ziele des Vereins

Hauptaufgabe der Narrenzunft ist es, die fasnachtlichen Sitten und Bräuche zu pflegen und zu erhalten.

Insbesondere ist es Aufgabe der Zunft die Hornberger Narrenfiguren zu schützen und zu erhalten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt durch die in § 3 festgeschriebenen Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

Absatz 1

Jede natürliche und juristische Person kann durch einen schriftlichen Aufnahmevertrag Mitglied des Vereins werden. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung der Narrenzunft ausdrücklich anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Absatz 2

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Absatz 3

Die Mitgliedschaft endet

- mit der Kündigung durch das Mitglied. Sie muss schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- durch Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein bei schweren Verstößen gegen die Vereinssatzung oder gegen den Vereinszweck oder durch Schädigung des Ansehens der Narrenzunft.
Bei einem Ausschluss entfallen alle Rechte gegenüber dem Verein.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

Absatz 4

Der Vorstand ist berechtigt verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 6 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung muss jährlich einmal vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter mit einer Frist von 8 Tagen einberufen werden.

Sie kann schriftlich oder durch eine ausreichende Bekanntmachung in der Presse unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Absatz 2

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.

Absatz 3

Die jährliche Hauptversammlung muss folgende Tagesordnung enthalten:

- Bericht des Vorsitzenden (Zunftmeister) über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Verlesen des Protokolls der letztjährigen Hauptversammlung.
- Bericht des Rechnungsführers (Säckelmeister) über das vergangene Geschäftsjahr.
- Bericht der Kassenprüfer mit Antrag auf Entlastung des Rechnungsführers.
- Entlastung des Vorstandes.
- Neuwahlen gemäß Satzung.
- Satzungsänderung wenn erforderlich.
- Ausblick auf das folgende Geschäftsjahr.

Absatz 4

Die Mitgliedsversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit ohne Beschränkung durch die Zahl der Anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Absatz 5

Über jede Mitgliedsversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und in der nächsten Hauptversammlung vorzulesen.

Absatz 6

Jedes beitragszahlende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung wie folgt eine Stimme

- Jedes Mitglied in Form einer natürlichen Person mit Vollendung des 16. Lebensjahres am Tage der Mitgliederversammlung.
- Jedes Mitglied in Form einer juristischen Person.

§ 7 Organe der Narrenzunft

Absatz 1

Geschäftsführender Vorstand

1. 1. Vorsitzende = Zunftmeister
2. 2. Vorsitzende = Vize-Zunftmeister
3. Schriftführer = Kritzelmeister
4. Kassenführer = Säckelmeister
5. zwei Beisitzer
6. Maskenträgerobmann

Absatz 2

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeweils nach einem Jahr wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt, beginnend mit den ungeraden Nummern nach § 7 Absatz 1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Neuwahl in der nächsten HV.

Absatz 3

Der Zunftmeister und der Vize-Zunftmeister vertreten die Narrenzunft Hornberg e.V. gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGD. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.

Absatz 4

Die in §7 Absatz 1 aufgeführten Vorstandsämter Pos.2, Pos.3 und Pos.6 können auch mit zwei Personen ausgeführt werden. Bei zwei Vize-Zunftmeistern ist nur der zuerst gewählte einzelvertretungsberechtigt.

Absatz 5

Der Narrenrat hat die Aufgabe die Vorstandschaft bei der Durchführung fasnachtlicher Veranstaltungen zu unterstützen. Er hat insbesondere die Aufgabe zur Repräsentation der Zunft beizutragen.

Ein neuer Narrenrat wird durch alle amtierenden Narrenräte mit einer 2/3 Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Gleiches gilt für eine Abwahl. Die Wahl findet in der Zeit nach der HV bis zum Abstauben statt.

Absatz 6

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll auszufertigen und vom Protokollführer und Zunftmeister zu unterschreiben.

Absatz 7

Die Vorstandschaft ist berechtigt für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Richtigkeit der Kassenführung prüfen und in einem Prüfbericht die Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung unterrichten.

§ 9 Vermögen des Vereins

Absatz 1

Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Absatz 2

Ein Mitglied hat zu keinem Zeitpunkt, auch nicht bei seinem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins, einen Anspruch auf seine einbezahlten Beiträge und Spenden oder übereignete Sachleistungen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Zunft kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der der Zunftmeister oder sein Stellvertreter entsprechend der satzungsgemäßen Anweisung einlädt. Für die Auflösung der Zunft ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt nach Einwilligung des Finanzamtes das Vermögen des Vereins an die Stadt Hornberg mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bisherigen Ziele des Vereins zu verwenden.

Diese Satzungsänderung wurde in der Jahreshauptversammlung am 27. November 2009 beschlossen.

Die seitherige Satzung der Narrenzunft Hornberg e.V. wird dadurch außer Kraft gesetzt.

Zunftmeister
Uwe Faller

Vize-Zunftmeister
Joachim Baumann